

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 12/5672, 12/7240 —**

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist die Förderung einer abfallarmen Kreislaufwirtschaft, die Vermeidung von Abfällen und die Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen.“

Bonn, den 13. April 1994

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Aus dem Zweck des Gesetzes sollte klar hervorgehen, welchen Zielen die Novellierung des Abfallgesetzes dient. Es ist nicht ausreichend, von der Förderung einer abfallarmen Kreislaufwirtschaft zu sprechen, deren Definition erst im Verlauf des Gesetzestextes vorgenommen wird. In erster Linie geht es um die Vermeidung von Abfällen, d. h. um das Nichtentstehen von Abfällen und damit um die Schonung natürlicher Ressourcen. Die Schließung von Stoffkreisläufen, wie es das Wort „Kreislaufwirtschaft“ impliziert, dient ebenfalls, vorwiegend natürliche Ressourcen zu schonen.

